



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. November-Steuerschätzung 2012 – Steueraufkommen wächst weiter, bleibt aber bis 2014 nominal unter dem Vorkrisenniveau | ED 143 | S. 1 |
| 2. Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung | ED 144 | S. 4 |
| 3. Haushaltsmittel für Fraktionen nach § 36a Abs. 4 HGO | ED 145 | S. 7 |
| 4. Bürgerinformationen und Bürgermitwirkung im Zusammenhang mit dem Gemeindehaushalt – Möglichkeiten und Grenzen | ED 146 | S. 9 |
| 5. Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2013 – Bundesfinanzministerium legt Verordnungsentwurf vor | ED 147 | S. 11 |
| 6. Spielapparatesteuer: Widersprüche mit Hinweis auf den Beschluss des FG Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 KI 104/11) sind unbegründet und kein Grund zur Aussetzung der Vollziehung | ED 148 | S. 12 |
| 7. SEPA-Einführung: Leitfaden zur Einführung abrufbar | ED 149 | S. 14 |
| 8. Entwurf von Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude | ED 150 | S. 15 |
| 9. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen (Kommunalrichtlinie) für das Antragsjahr 2013 veröffentlicht | ED 151 | S. 16 |
| 10. Beschaffungskartell der Feuerwehrfahrzeughersteller: Iveco Magirus tritt nach intensiven Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände dem Gutachterverfahren bei | ED 152 | S. 17 |
| 11. Feuerwehrbeschaffungskartell hier: Information zum Verhandlungstermin am 05.11.2012 | ED 153 | S. 18 |

12. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328) hier: Hundestatistik	ED 154	S. 21
13. Gefahrenabwehr: Kastrationspflicht für Katzen	ED 155	S. 22
14. Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude	ED 156	S. 24
15. Archivberatungsstelle Hessen am Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt hier: Wanderausstellung „Bestandserhaltung – Schutz des Kulturgutes in den Hessischen Kommunalarchiven	ED 157	S. 27
16. Hauptausschussbeschlüsse 11.10.2012	ED 158	S. 29
17. Partnerschaftsgesuch einer Stadt aus Weißrussland (Belarus)	ED 159	S. 31

ED 143

November-Steuerschätzung 2012 – Steueraufkommen wächst weiter, bleibt aber bis 2014 nominal unter dem Vorkrisenniveau

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der November-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die Orientierungsdaten des HMdIS nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO (Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012, zwischenzeitlich auch veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 40/2012, S. 1094-1097) werden durch die Angaben nicht ersetzt. Allerdings bestätigte die November-Steuerschätzung die Orientierungsdaten in ihren wesentlichen Aussagen.

I. Aufkommenserwartungen wichtiger Steuerquellen

Die November-Steuerschätzung dämpft bei den wichtigsten kommunalen Steuerquellen die Einnahmeerwartungen leicht, bestätigt aber die Erwartung deutlich spürbarer Einnahmesteigerungen in den kommenden Jahren. Erstmals enthält die Steuerschätzung nun auch einen Ausblick auf das Jahr 2017.

Für die einzelnen Steuerarten ergibt sich folgendes Bild (Veränderung in % zum jeweiligen Vorjahr):

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Mai-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+6,0%	+6,5%	+5,5%	+5,3%	+5,2%	k. A.
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)	+4,3%	+9,0%	+3,5%	+3,5%	+3,0%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+7,9%	+5,8%	+5,7%	+5,5%	+5,2%	+4,9%
Gewerbsteuer (brutto)						
Mai-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+5,3%	+4,0%	+4,2%	+3,9%	+3,4%	k. A.
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)	+6,5%	+4,0%	+4,0%	+4,0%	+3,5%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+5,6%	+1,5%	+3,5%	+3,4%	+3,1%	+2,9%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Mai-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	+1,8%	+2,2%	+1,7%	+1,7%	+1,7%	k. A.
Orientierungsdaten HMdIS 2012 (Hessen)*	-0,1%	+3,5%	+3,0%	+3,0%	+3,5%	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)*	+3,5%	+3,4%	+3,1%	+3,0%	+3,0%	+3,0%

*Die Daten zur Aufkommensentwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für 2012 sind auf Hessen nicht übertragbar. Die Neufestlegung der Schlüsselzahlen für diesen Gemeindeanteil für die Jahre 2012-2014 führte für die hessischen Städte und Gemeinden zu einer Einbuße von rund -3%, die allerdings durch das auch 2012 gestiegene Aufkommen dieser Steuer fast wieder ausgeglichen wurde, so dass es voraussichtlich bei den in den Orientierungsdaten genannten geringen Einbußen – bezogen auf das landesweite Aufkommen – bleibt. In den Folgejahren kann auf die Schätzdaten zurückgegriffen werden.

II. Aufkommensentwicklung der Gemeindeanteile

Legt man die nunmehr im November für die Gemeinden in den westlichen Bundesländern prognostizierte Entwicklung der Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer zu

Grunde, würde sich das Aufkommen absolut wie folgt entwickeln (Modellberechnung auf Grundlage der vom HMdIS für 2011 a. a. O. angegebenen Schätzwerte und der jeweils angegebenen Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr, in Mio. €):

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	2512,9	2739	2890	3034	3186	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	2598,6	2749	2906	3066	3225	3383
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Orientierungsdaten HMdIS (Hessen)	358,0	371	382	393	407	k. A.
November-Steuerschätzung 2012 (West-Länder)	358,5	371	382	394	405	418

III. Grundlagen der November-Steuerschätzung

Den Berechnungen liegen gegenüber der Mai-Steuerschätzung geänderte Erwartungen zu Wirtschaftswachstum und Preisentwicklung zu Grunde. Die Schätzer gingen aber davon aus, dass die Wirkungen der vermuteten konjunkturellen Eintrübung auf die Steuereinnahmen durch gegenläufige, positive Effekte ausgeglichen werden. Die Schätzung ging vom geltenden Steuerrecht aus. In der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) heißt es dazu (Nr. 70/2012 v. 31.10.2012):

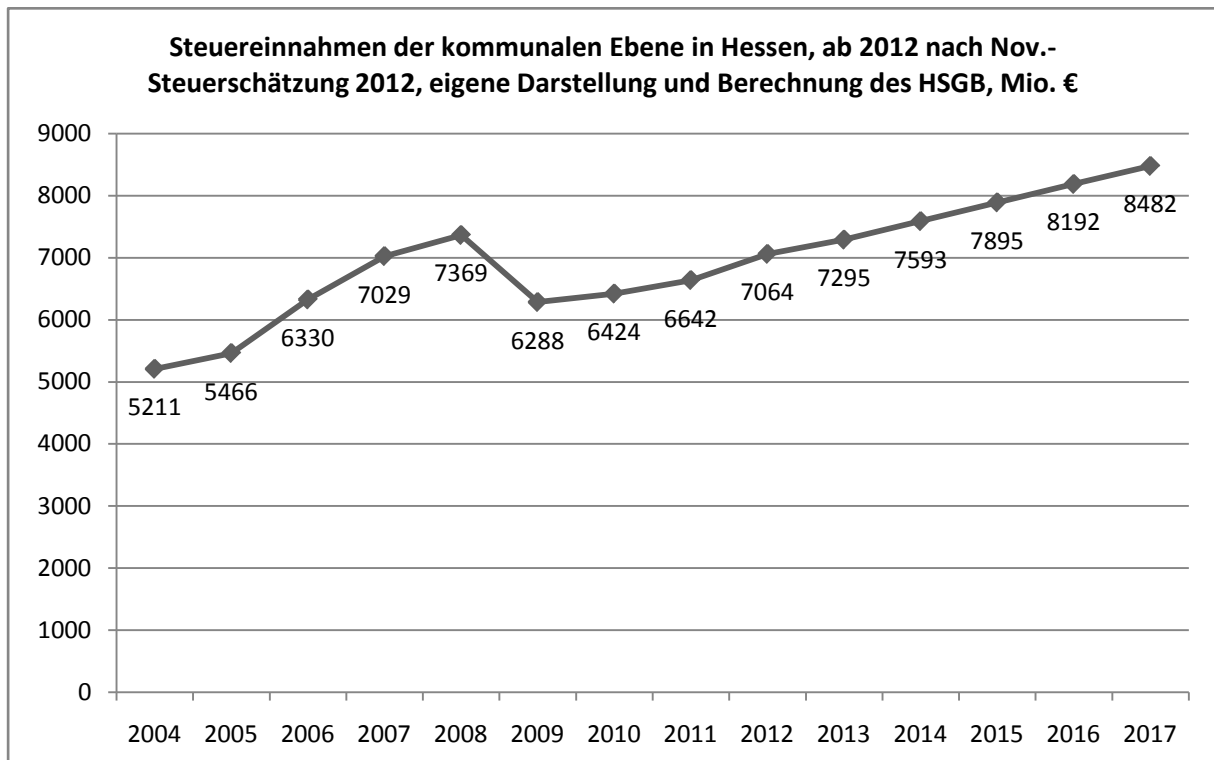
„Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde. Es wird davon ausgegangen, dass das Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 2012 und 2013 jahresdurchschnittlich um nominal + 2,4 % bzw. + 2,8 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen wird (real + 0,8 bzw. + 1,0 %). Dies stellt gegenüber der Frühjahrsprojektion für das Jahr 2012 eine geringfügige Aufwärtskorrektur dar, während die Wachstumsrate für 2013 nun niedriger ausfällt als im Rahmen der Steuerschätzung im Mai 2012 angenommen. Für den mittelfristigen Schätzzeitraum (2014 bis 2017) wird mit einer Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts um durchschnittlich + 2,9 % p.a. gerechnet (real + 1,4 % p.a.).

Der Anstieg der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung besonders relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurde im Rahmen der Herbstprojektion in etwa so hoch wie im Frühjahr prognostiziert. Für die Jahre 2012 und 2013 wird von einer Zunahme der Lohnsumme um + 3,8 % bzw. + 2,8 % ausgegangen (Frühjahrsprojektion: + 3,7 % bzw. + 2,8 %). Im mittelfristigen Schätzzeitraum 2014 bis 2017 beträgt die entsprechende Zuwachsrate durchschnittlich + 2,6 % p.a. Während die Zunahme der Unternehmens- und Vermögenseinkommen im Jahr 2012 mit + 0,7 % etwas höher ausfallen dürfte als noch in der Frühjahrsprojektion unterstellt (+ 0,3 %), wird der Anstieg in den Folgejahren voraussichtlich deutlich geringer ausfallen als noch im Mai 2012 erwartet.“

IV. Entwicklung der Steuereinnahmen der hessischen Städte und Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre

Allerdings sind die positiven Einnahmeerwartungen insofern zu relativieren, als die Städte und Gemeinden in Hessen auch auf dieser Grundlage die bereits 2008 schon einmal verzeichneten Einnahmen erst 2014 (!) wieder knapp übertreffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass die allgemeine Preis- und Ausgabenentwicklung sich auch in den kommunalen Haushalten niederschlägt und deshalb auch das für 2014 prognostizierte Einnahmeniveau real einen Aufkommensverlust im Vergleich zum Jahr 2008 bedeutet.

Der tiefe Einbruch der Steuereinnahmen im Gefolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat damit tiefe Löcher auch in die kommunalen Haushalte gerissen, die sich nur langsam schließen.



Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.

Nr. 12 – ED 143 vom 13.11.2012

Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung

1. 30. Juni 2013: Letztmöglicher Termin für Beschlüsse über Hebesatzerhöhungen mit Wirkung für das Jahr 2013

Nach § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bzw. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen; nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes jeweils gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Maßgeblich ist insoweit also für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, die nur bis zum 30.06. des Haushaltsjahres erfolgen darf, wenn eine **Erhöhung** der Hebesätze auf den Weg gebracht werden soll. Insoweit **nicht** maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Haushaltsgenehmigung (§ 97 Abs. 5 HGO).

Festzuhalten ist damit, dass die Beschlussfassung mit Rückwirkung zum Jahresbeginn bis zum 30.06. des laufenden Jahres (also für 2013 bis zum Ablauf des 30.06.2013) erfolgen darf. Wichtig: Eines Ankündigungsbeschlusses o. ä. bedarf es nicht.

2. Wann können die Realsteuern auf Grundlage höherer Hebesätze festgesetzt werden?

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ab wann die höheren Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden dürfen. Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2011 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO.

3. Hebesatzsatzung als mögliche Alternative

Soweit die Stadt/Gemeinde also beabsichtigen sollte, die Hebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht zugewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung insgesamt nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht werden kann, wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung möglich. Diese wird – anders als die Haushaltssatzung – nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Stadt/Gemeinderechts (beispielsweise ggf. vorhandene Bestimmungen in der Hauptsatzung über den Erlass und die Bekanntmachung von Satzungen). Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

4. Für Kommune und Steuerpflichtige vorteilhaft

Die Realsteuern werden grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG, § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Gewerbesteuvorauszahlungen). Verzögert sich die Bekanntmachung höherer Hebesätze und verstreicht bzw. verstreichen dabei ein oder mehrere Fälligkeitstermine, kommt es zu Nachforderungen für die Steuerpflichtigen. Eine rechtzeitige Erhöhung durch Hebesatzsatzung ändert natürlich an der Tatsache der Erhöhung des Steuersatzes nichts, vermeidet aber die Problematik der Nachforderungen – was für die Steuerpflichtigen günstiger sein dürfte – und erspart verwaltungsseitig einiges an Festsetzungs- und Abrechnungsaufwand. Schließlich führt die Möglichkeit, eine Hebesatzsatzung relativ kurzfristig bekannt zu machen, auch zu einer rascheren Verbesserung der Liquiditätslage der Stadt bzw. Gemeinde.

Das Muster einer Hebesatzsatzung kann im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de in der Rubrik „Satzungsmuster“ heruntergeladen werden. Die in einer Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze sind gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO-Doppik in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben. Ein entsprechender Hinweis könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom... (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.“

5. Steuererhebung im Folgejahr (2014)

Nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO darf die Gemeinde die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist. Dies gilt auch dann, wenn die Festlegung der „Sätze des Vorjahres“ durch Hebesatzsatzung erfolgte (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar, § 99, Erl. 4; Daneke, in: Bennemann/Daneke/Meiß u. a., HGO-Kommentar, Loseblatt, § 99, Erl. 19). Dies gilt also unabhängig davon, ob die Hebesätze im dann folgenden Jahr – bei Erlass der Hebesatzsatzung für 2013 dann also Anfang 2014 – durch eine Hebesatzsatzung oder die Haushaltssatzung festgelegt werden.

6. Höhe der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Hessen und Vorgaben für die Haushaltssicherung

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2011 und die Vergleichszahlen 2010, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wiedergegeben (Nr. 11 – ED 137 vom 17.10.2012; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1):

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Kreisfreie Städte						
100.000-200.000	337	337	425	424	435	436
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	249	246	453	453	453	453
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	289	289	328	329
1 000 - 3 000	292	295	268	273	315	317
3 000 - 5 000	282	289	262	270	325	329
5 000 - 10 000	275	279	263	266	322	325
10 000 - 20 000	284	287	277	282	340	341
20 000 - 50 000	273	278	280	290	333	333
50 000 - 100 000	245	257	318	326	386	389
zusammen	279	283	279	286	342	342
Alle Gemeinden	278	282	333	337	391	384

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen (oben wiedergegeben).

Zur sinnvollen Bemessung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380 v. H. verweisen wir auf den Aufsatz von Raum/Engl, Unternehmen entlasten, Standorte stärken und gleichzeitig kommunales Steueraufkommen erhöhen, HSGZ Nr. 12/2009, S. 394-398.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 144 vom 13.11.2012

ED 145

Haushaltsmittel für Fraktionen nach § 36a Abs. 4 HGO

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 05.07.2012 (Az.: 8 C 22/11 – Juris) festgestellt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Stadtratsfraktionen (nach sächsischem Kommunalrecht) am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist und der Verteilungsmaßstab für diese Mittel sich am Zweck der Fraktionsbildung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu orientieren hat.

Nach hessischem Landesrecht **kann** die Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren (§ 36a Abs. 4 Satz 1 HGO). Ein Anspruch auf die Gewährung solcher Mittel besteht nicht, wenn solche Mittel bereit gestellt werden, können alle Fraktionen eine sachgerechte und ermessensfehlerfreie Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel verlangen (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar, Loseblatt, Stand: 20. Lieferung 2010, § 36a, S. 15 der Erläuterungen).

Entscheidung nicht ohne weiteres übertragbar

Die Formulierung in § 36a Abs. 4 Satz 1 HGO entspricht exakt dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung, die der Entscheidung des BVerwG zu Grunde lag. Das Bundesverwaltungsgericht hat für einen Sachverhalt, in dem bei einem 54-köpfigen Stadtrat die Fraktionen sehr unterschiedlich groß waren, anerkannt, dass eine **allein** nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder bemessene Haushaltsmittelgewährung nicht zulässig ist da ein erheblicher Teil des typischen personellen Aufwands für die Fraktionsgeschäftsführung für kleine wie für große Fraktionen gleichermaßen anfallt (BVerwG, Ur. v. 05.07.2012, Az.: 8 C 22/11 – Juris, Randnr. 23). Diese Erwägung kann aber unmittelbar nur auf Fälle übertragen werden, in denen Fraktionen hauptamtliches Personal beschäftigen. In der Mehrzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist dies aber nicht der Fall.

Trotz der Wortlautgleichheit der zu Grunde liegenden Bestimmungen ist die Entscheidung nach Beurteilung der Geschäftsstelle für diejenigen Städte und Gemeinden, in denen derartige Fraktionsmittel ausgereicht werden, die Fraktionen aber kein Personal für die Fraktionsgeschäftsführung beschäftigen, nicht ohne weiteres übertragbar.

In Hessen: In der Regel kein Änderungsbedarf

Auch dürfte sich in Hessen angesichts der seit langem bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben kein Änderungsbedarf ergeben: Muster 6 zu Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sieht vor, dass als Anlage zum Haushaltsplan zunächst der Gesamtbetrag der nach § 36a Abs. 4 HGO ausgereichten Mittel darzustellen ist, wobei die Möglichkeit einer Aufteilung von Sockelbeträgen für jede Fraktion und eines Teilbetrages, der nach gleichen Beträgen für jedes Fraktionsmitglied verteilt wird, zulässt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung schon vor längerer Zeit festgestellt, dass Fraktionen keinen Anspruch darauf haben, dass überhaupt Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Werden Haushaltsmittel nach § 36a Abs. 4 Satz 1 HGO ausgewiesen, besteht allerdings ein Anspruch aller Fraktionen auf sachgerecht und willkürfrei Teilnahme an der Vergabe dieser Haushaltsmittel (HessVGH, Beschl. v. 11.05.1995, Az.: 6 TG 331/95 = HSGZ 1996, S. 165, 166). Schon damals hat der HessVGH einen gewissen Mindestbedarf kleiner Fraktionen anerkannt (HessVGH, a. a. O.), der ggf. über Sockelbeträge nach Muster 6 zur GemHVO berücksichtigt werden kann.

Vor diesem Hintergrund führt die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach Beurteilung der Geschäftsstelle zu keiner Änderung der bisher bereits in der kommunalen Praxis in Hessen anerkannten und verbreiteten Handhabung. Die Geschäftsstelle hat das Thema lediglich deshalb aufgegriffen, weil ausweislich von Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich Kommunalaufsichtsbehörden vereinzelt auf die jüngst ergangene Entscheidung hingewiesen und eine Prüfung der bisherigen Vergabepaxis von Haushaltsmitteln angeregt haben. In der Regel dürfte eine derartige Anpassung aber nicht erforderlich sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1/2 Dr.R./Ju/Hg.

Nr. 12 – ED 145 vom 13.11.2012

Bürgerinformationen und Bürgermitwirkung im Zusammenhang mit dem Gemeindehaushalt – Möglichkeiten und Grenzen

Angesichts der in vielen Mitgliedsstädten und –gemeinden auf vollen Touren laufenden Haushaltsberatungen erreichen die Geschäftsstelle immer wieder auch Anfragen zum Thema „Bürgerhaushalt“ und „Bürgerinformationen“ zum Haushalt. Hintergrund ist häufig der erhebliche Konsolidierungsdruck, der vielfach den Verzicht auf bisher erbrachte Leistungen und – z. T. massiv – Abgabenerhöhungen erzwingt. Daher streben die Städte und Gemeinden verbreitet eine höhere Akzeptanz für Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen durch die interessierte Öffentlichkeit an.

1. Denkbare Instrumente

Mögliche Instrumente hierfür sind gezielte Bürgerinformationen und darüber hinausgehend kombinierte Angebote von Informationen mit der Möglichkeit, ein Meinungsbild einzuholen (beratende Befragungen). Praxisbeispiele und weiterführende Hilfen können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfe Bürgerinfo abgerufen werden.

2. Rechtlicher Rahmen

Rechtlich sieht die HGO für den Erlass der Haushaltssatzung lediglich die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 97 Abs. 2 Satz 1 HGO und die öffentliche Auslegung der bekannt gemachten Haushaltssatzung nach § 97 Abs. 5 Satz 1 HGO vor. Der Bürgerentscheid ist für die Haushaltssatzung, aber auch die Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 8b Abs. 2 Nrn. 4 und 5 HGO ausdrücklich ausgeschlossen. Vielmehr sind derartige Entscheidungen bewusst und ausschließlich der Gemeindevertretung vorbehalten (§ 51 Nrn. 7-11 HGO). Von daher sind entsprechende weitergehende Aktivitäten der Städte und Gemeinden rechtlich nicht vorgegeben.

3. Gemeindehaushalt – keine einfache Materie

Entschließt sich die Gemeinde, Informationsmaterialien zu erstellen oder darüber hinausgehend auch eine Befragung der Bürger vorzunehmen, gibt es einige typische Zugangshürden auch für interessierte Bürger.

- In der Regel ist den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern die ganze Breite des Aufgabenspektrums einer Gemeinde nicht bekannt. Teure Aufgabenbereiche sind im Alltag allgegenwärtig, aber so gut wie nicht zu sehen – etwa die Abwasserbeseitigung.
- Die Aktivitäten einer Stadt oder Gemeinde sind zudem auch in der Regel auf komplizierte Weise mit Vorgaben und Aktivitäten von Land und Bund verbunden.
- Wichtige Ausgabepositionen der Gemeinde bestimmen Andere: In kreisangehörigen Gemeinden ist die Kreis- und Schulumlage in der Regel die größte Aufwandsposition.
- Dokumente wie der Haushaltsplan und Erläuterungen sind – rechtlichen Vorgaben gehorchend – in Verwaltungssprache verfasst und müssen „übersetzt“ werden.
- Zudem sind die im Haushaltsplan selbst kleiner Gemeinden enthaltenen zahlenmäßigen Ansätze in Größenordnungen angesiedelt, die die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung aus ihrem Alltag nicht kennt (und auch nicht kennen muss).
- Schließlich muss die Stadt bzw. Gemeinde auch den Eindruck vermeiden, dass die Haushaltsprobleme daher rühren, dass ihre Bürger „viel zu teuer sind“.

4. Lösungsansatz große Zahlen herunterrechnen

In Bürgerinformationen einschließlich von Darstellungen, die im Rahmen einer Befragungsverfahren einleitend zur Kenntnis gegeben werden, sollte daher zunächst das Aufgabenspektrum der Gemeinde dargestellt werden. Die Fragen: Was macht die Gemeinde alles?, Was sind Zuschussbetriebe? Wie viel legt die Gemeinde bei bestimmten Leistungen, beispielsweise einem Personalausweis, „drauf“? könnten hier aufgegriffen werden.

Verbreitet kommt aus Gremien und Öffentlichkeit auch die Aussage „Wenn die Gemeinde wie ein Privater wirtschaften würde, käme sie auch mit dem Geld klar“. Allerdings kann der Vergleich Privater/Privatunternehmen zur Gemeinde nie das letzte Wort sein. Schließlich ist kein Privatmann verpflichtet, Zuschussbetriebe wie Kindergärten und Feuerwehren auch dann vorzuhalten, wenn das aktuelle Einkommen gerade nicht ausreicht. Die Problematik der hohen und abstrakten Größenordnungen der Festlegungen im Haushaltsplan kann dadurch gemildert werden, dass die Haushaltsgrößen „übersetzt“, also auf vorstellbare Größen „heruntergerechnet“ werden, beispielsweise Werte je Einwohner, je Kindergartenkind usw..

5. Lösungsansatz alltagstaugliche Beispiele

Wenn konkrete Konsolidierungsmaßnahmen angesprochen werden, sollten verbreitete Prozent- und ähnliche Rechenschwächen ins Kalkül gezogen werden. Die Festlegung etwa der Realsteuerhebesätze durch Prozentsätze weckt im Zweifel unzutreffende Vorstellungen von der Höhe der Steuerlast. Deshalb hat es sich bewährt, wenn nicht die Höhe der Hebesätze kommuniziert wird, sondern typische Beispielfälle einer Wohnung, eines Einfamilienhauses usw.. Im Zusammenhang mit verbrauchsabhängigen Entgelten wie Wasser- und Abwassergebühr wird vielfach übersehen, dass die entsprechenden Preise kubikmeterweise (= zu 1.000 Litern!) festgesetzt werden, wohingegen im Alltag viel benutzte andere Güter wie beispielsweise Getränke oder Treibstoff häufig in Litereinheiten abgerechnet werden.

Selbst bei im Einzelfall sehr hohen Wasser- und Abwasserpreisen ist die Ver- und Entsorgung mit einem Liter Leitungswasser im Vergleich zu einem Liter Mineralwasser oder Bier oder gar Treibstoff unschlagbar günstig.

6. Lösungsansatz Modellfamilie

Festzuhalten ist also, dass die Gemeinden ihre Bürger mit ungewohnten Rechengrößen konfrontieren. Die Übersetzung auf alltagstaugliche Größenordnungen kann beispielsweise in Anlehnung an die „Modellfamilie“ der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften erfolgen (vgl. 17. Zusammenfassender Bericht 2007, LT-Drs. 16/7537, S. 129 f.). Diese Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, von denen eines halbtags einen Kindergarten besucht und die in einem Einfamilienhaus wohnt. Sie verbraucht 150 m³ Wasser, hat in gleichem Umfang Abwasser zu entsorgen, produziert 60 l Müll monatlich, wobei das Haus der Modellfamilie mit einem Messbetrag für die Grundsteuer B von 100 € veranlagt ist. Statistisch wird zudem 1/10 der jährlichen Miete für ein Grad als Größe für die Bestatungsgebühren angesetzt. Auf dieser Grundlage lässt sich besser darstellen, wie die konkrete Abgabengestaltung auf den Geldbeutel von Ottilie und Otto Normalverbraucher wirkt.

7. Sprachliche Gestaltung

Ein Hinweis zur sprachlichen Gestaltung: Vermeiden sie nach Möglichkeit lange Sätze, Fremdwörter, Passivkonstruktionen und Substantivierungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 147

Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2013 – Bundesfinanzministerium legt Verordnungsentwurf vor

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2013 wird auf 5 Punkte festgelegt. Dies sieht das Bundesfinanzministerium (BMF) im Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) vor. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuer-schätzung vom November 2012 für das Jahr 2013.

Das BMF hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG im Jahr 2013 vorgelegt. Danach soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 GFRG für das Jahr 2013 in Anpassung an die für das Jahr 2013 geschätzte Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Hieraus errechnet sich in Hessen auch 2013 ein **Gesamtvervielfältiger** von **69** v. H.

Die Gemeinden der westdeutschen Länder müssen gemäß § 6 Abs. 5 GFRG vierzig Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.000 Euro, also ca. 1.033 Mio. Euro, an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte (somit 20 Prozent bzw. 516,4 Mio. Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2013. Den Ländern fließen dadurch Einnahmen in Höhe von voraussichtlich rd. 500 Mio. Euro zu.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Ju.

Nr. 12 – ED 147 vom 13.11.2012

Spielapparatesteuer: Widersprüche mit Hinweis auf den Beschluss des FG Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) sind unbegründet und kein Grund zur Aussetzung der Vollziehung

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle haben in den letzten Wochen vermehrt Steuerpflichtige der Spielapparatesteuer Widersprüche gegen Steuerfestsetzungen mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21.09.2011 (Az.: 3 K 104/11) eingelegt.

Vorwegzuschicken ist insoweit, dass die Angabe eines Aktenzeichens keine inhaltliche Begründung des Widerspruchs ersetzt (auch wenn die Einlegung des Widerspruchs mit bloßem Hinweis auf ein Aktenzeichen einer verbreiteten Übung im Automatenaufstellergewerbe entspricht). Allerdings bedarf es einer Widerspruchsbegründung im Vorverfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht, weil auf den Widerspruch dessen Zulässigkeit und bei Zulässigkeit des Widerspruchs auch dessen Begründetheit von Amts wegen umfassend zu prüfen ist.

Dies vorweggeschickt, ist zu den in diesem Zusammenhang auftretenden Rechtsfragen Folgendes auszuführen:

1. Der Beschluss des FG Hamburg enthält eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Einer der Leitsätze des Beschlusses weist darauf hin, dass es wegen des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer zweifelhaft sei, ob die Umsatzsteuer betragsgenau auf eine nationale Sonderabgabe (hier ist ausweislich der Entscheidungsgründe anscheinend u. a. die Vergnügungssteuer im Zusammenhang mit Spielapparaten gemeint) angerechnet werden darf. Das Verfahren vor dem FG Hamburg betrifft also das Umsatzsteuerrecht und die Spielapparatesteuer allenfalls unmittelbar.
2. Dass die Umsatzsteuer und die Spielapparatesteuer nebeneinander wie im Satzungsmuster unseres Verbandes ausgestaltet erhoben werden dürfen und dies auch europarechtskonform ist, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof bereits entschieden (HessVGH, HSGZ 2009, S. 256, 259 f.). Die zitierte Entscheidung des HessVGH hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Beschl. v. 11.03.2010, Az.: 9 BM 2/09 – Juris, Randnr. 5). Die Regelungen des Europarechts zur Umsatzsteuer sind auf die Spielapparatesteuer nicht anwendbar, weil die Spielapparatesteuer keine Umsatzsteuer im europarechtlichen Sinne ist (HessVGH, HSGZ 2009, S. 256, 260).
3. In der Entscheidung des FG Hamburg nimmt das FG zudem auch auf die aktuell geltende einschlägige Richtlinie 2006/1127EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (folgend: Richtlinie) Bezug. Diese ist jedoch ausdrücklich nur dann anwendbar, wenn eine allgemeine zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchssteuer anzuwenden ist. Die Spielapparatesteuer ist aber weder eine Verbrauchssteuer noch ist sie angesichts ihres Steuermaßstabs zum Preis der Dienstleistung – Spielen an Geldautomaten – genau proportional.
4. Art. 401 der Richtlinie legt zudem fest, dass die Richtlinie einen Mitgliedsstaat nicht daran hindert, Abgaben auf Versicherungsverträge, **Spiele** (Hervorhebung des Verfassers) und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist. Daher ist die Spielapparatesteuer europarechtlich

ganz klar zulässig (so auch jüngst wieder: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.05.2012, Az. 14 A 885/12 – juris, Rn. 2-4).

5. Widersprüche mit Hinweis auf das Verfahren vor dem FG Hamburg und die Vorlage zum EuGH führen deshalb nicht dazu, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Steuerfestsetzungen oder ihrer satzungsrechtlichen Grundlage bestehen. Daher sind entsprechende Widersprüche nach unserer Beurteilung insoweit unbegründet. Erst recht kommt eine Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) nicht in Betracht. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten – zu ihnen gehören auch die kommunalen Steuern – erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 80 Abs. 4 Satz 3 1. Fall VwGO). Derartige Zweifel bestehen angesichts der oben geschilderten europarechtlichen Gegebenheiten zumindestens unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfrage, die Gegenstand des Verfahrens vor dem FG Hamburg sind, nicht. Daher kommt eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht.
6. Bezüglich der Widersprüche sollte den Steuerpflichtigen mit Hinweis auf die unter Ziff. 1-4 dargestellten rechtlichen Gegebenheiten die Rücknahme des Widerspruchs anheim gestellt werden. Erfolgt die Rücknahme nicht, ist das Verfahren weiter zu betreiben: Den Widersprüchen sollte also nicht abgeholfen werden und die Weiterleitung an den Anhörungsausschuss und im Anschluss der Erlass eines Widerspruchsbescheids erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 12 – ED 148 vom 13.11.2012

ED 149

SEPA-Einführung: Leitfaden zur Einführung abrufbar

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, weist auf Folgendes hin: Der Deutsche Landkreistag hat Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der SEPA-Verfahren erarbeitet. Der Leitfaden enthält Informationen und Hinweise über den Umfang und die Qualität der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die neuen europäischen Zahlungsverfahren rechtzeitig zum Erreichen der Endtermine für die nationalen Zahlungsverfahren zu implementieren. Nach Auffassung von Zahlungsverkehrsexperten kommt die Umstellung auf SEPA in der Komplexität und Dimension der Euro-Einführung gleich. Insofern sollten sich die Kommunen frühzeitig damit auseinandersetzen.

Mit SEPA (Single Euro Payments Area) entsteht ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Dabei ist der Umsetzungszeitplan für SEPA äußerst ehrgeizig. So endet das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren spätestens am 1. Februar 2014, das elektronische Lastschriftverfahren spätestens am 1. Februar 2016. Nach Erreichen dieser Termine können für den Zahlungsverkehr innerhalb des SEPA-Raums nur noch ausschließlich die neuen europäischen Zahlungsverkehrsinstrumente verwendet werden.

Der Leitfaden des Deutschen Landkreistages kann kostenlos unter: http://www.kreise.de/_cms1/images/stories/publikationen/bd-106.pdf heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zur SEPA-Einführung finden sich bereits im Eildienst Nr. 10 – ED 127 vom 14.09.2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.**Nr. 12 – ED 149 vom 13.11.2012**

ED 150**Entwurf von Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude**

Im Entwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2013/2014 sind für Projekte des Klimaschutzes und der energetischen Erneuerung jeweils 11,5 Mio. € aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (Einzelplatz 17, Kapitel 41, Buchungskreis 2595, Förderprodukt 40) ausgewiesen.

Ziel ist die Förderung der energetischen Sanierung kommunaler Nichtwohngebäude, wobei eine hoch effiziente energetische Modernisierung angestrebt wird, die deutlich über die gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgeht. Der Entwurf der Richtlinie kann ab sofort im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Topthemen abgerufen werden. Zentrale Fördervoraussetzung ist nach Abschn. I.5.2 des Richtlinienentwurfs, dass sich das Gebäude in einem energetisch nachteiligen Zustand befindet. Dieser ist nach dem Richtlinienentwurf regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet bzw. der Bauantrag für das Gebäude vor dem 01.01.1995 gestellt wurde und es danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

Die Förderung erfolgt weiter auf Basis einer pauschalierten Kostenermittlung nach Kostenrichtwerten. Dieses Verfahren ist bereits aus der Förderung von Abwasseranlagen erprobt und hat sich nach den auf die Erfahrungen aus der Rechtsberatung und Prozessvertretung gestützten Kenntnissen der Geschäftsstelle in diesem Zusammenhang bewährt. Nach Abschn. I.9 des Entwurfs ist die Kumulation mit anderen Förderprogrammen nur im Zusammenhang mit Biomassefeuerungsanlagen nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen (StAnz. 2005, S. 1498) möglich. Auch eine Kombination mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung 90 % der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach dem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche Investitionsförderung 90 % der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach dem Förderprogramm, wird die Förderung des Landes Hessen entsprechend reduziert. Auch eine Kumulierung mit Förderkrediten und zinsbegünstigten Darlehen ist zugelassen, um einen verbleibenden Finanzierungsbedarf (der Gemeinde) zu decken.

Anträge können (selbstverständlich) frühestens nach Veröffentlichung der Endfassung der Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen gestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Richtlinie am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die Anträge an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu richten sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 151**Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen (Kommunalrichtlinie) für das Antragsjahr 2013 veröffentlicht**

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz hat dem DStGB mitgeteilt, dass die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative für das Antragsjahr 2013 veröffentlicht wurde.

Der DStGB war an der Überarbeitung der Kommunalrichtlinie 2013 beteiligt. Wie der Richtlinie zu entnehmen ist, wurde das Förderangebot erheblich ausgeweitet: Zusätzlich zu den bislang bestehenden Förderangeboten (Klimaschutzkonzepte, -management und –technologien) werden ab 2013 auch investive Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ bezuschusst. Auch die Vermeidung von Treibhausgasen in stillgelegten Siedlungsdeponien wird gefördert. Als neue Zielgruppe werden darüber hinaus explizit Kommunen genannt, die noch am Anfang ihrer Klimaschutztätigkeiten stehen. Hier sollen zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Unter www.kommunaler-klimaschutz.de (Förderprogramme / BMU-Förderprogramm) können die zentralen Änderungen der Kommunalrichtlinie und zusätzliche Fördermöglichkeiten für Kommunen, die ab dem 01.01.2013 gelten, entnommen werden.

Ein Schwerpunkt der Förderung ist die Umstellung von Innen- und Hallenbeleuchtung auf besonders energiesparende LED-Technik, dies wird mit einer Quote von 40 Prozent bezuschusst. Weiterhin gefördert wird die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie.

Neu eingeführt werden Fördermöglichkeiten zum Ausbau einer nachhaltigen Mobilität wie beispielsweise der Lückenschluss von Fahrradwegen, aber auch eine fußgängerfreundliche Verkehrsgestaltung. Für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die eine Treibhausgasminderung von mindestens 80 Prozent erreichen, wird die maximale Förderung auf 250.000 Euro angehoben.

Hervorhebenswert ist zudem, dass im Jahr 2013 erstmalig auch Behinderteneinrichtungen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt antragsberechtigt sind. Dies gilt auch für kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie für private Unternehmen (für Klimaschutzteilkonzepte, für Industrie- und Gewerbeparks).

Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2013 können beim Projektträger Jülich Förderungelder beantragt werden. Es steht darüber hinaus eine bundesweite Hotline unter 030/39001-170 zur Verfügung.

Die Richtlinie kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden.
www.kommunaler-klimaschutz.de/files/pdf/121025_kommunalrichtlinie_2013_bf.pdf

(Quelle: DStGB; III/2 840-00 Bernd Düsterdiek, 26.10.2012).

ED 152

**Beschaffungskartell der Feuerwehrfahrzeughersteller:
Iveco Magirus tritt nach intensiven Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände
dem Gutachterverfahren bei**

Die kommunalen Bundesverbände haben die Geschäftsstelle über den aktuellen Verfahrensstand zu o.g. Thema wie folgt informiert:

„Nach intensiven Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände ist die Firma Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH am Freitag, 19. Oktober 2012, der Vereinbarung zur Beauftragung eines Schadensgutachtens beigetreten. Am 05. November 2012 sollen nun in einem gemeinsamen Termin zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Firmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus verbindliche Vereinbarungen über die Kompensation getroffen sowie grundlegende Aspekte der Abwicklung festgelegt werden. Grundlage werden die Ergebnisse des von Lademann & Associates GmbH erstellten Gutachtens sein, das am 07. November 2011 zunächst von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Unternehmen Rosenbauer International AG / Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH und Schlingmann GmbH & Co. KG beauftragt worden war.

Die Firmen Iveco Magirus und Ziegler hatten zu diesem Zeitpunkt den ursprünglich verabredeten Weg der Beauftragung eines gemeinsamen Schadensgutachtens verlassen und ein jeweils eigenes Firmengutachten in Auftrag gegeben. Die positive Entwicklung hinsichtlich des nun doch noch erfolgten Beitritts der Firma Iveco Magirus wird von den kommunalen Spitzenverbänden sehr begrüßt.

Seit Bekanntwerden der Kartellverstöße vertreten die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung, dass eine nicht ausreichende Mitwirkung bei der Schadensaufklärung, ggf. auch verbunden mit einem Schadensausgleich, Teil einer umfassenden Selbstreinigung und somit erheblich bei zukünftigen Vergabeverfahren ist. Der Beitritt von Iveco Magirus sowie die seit Verfahrensbeginn aktive Mitwirkung von Rosenbauer und Schlingmann bestätigt diese Annahme.

Auch wenn eine Beteiligung der in Insolvenz befindlichen Albert Ziegler GmbH & Co. KG an der Schadenskompensation mit Blick auf die insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen fraglich erscheint, bleibt abzuwarten und zu prüfen, in wieweit nach Abschluss des Insolvenzverfahrens eine Mitwirkung der Firma Ziegler noch erreicht werden kann.

Über die Ergebnisse des Gesprächs am 05. November 2012 und die dann erreichten Kompensationslösungen werden wir zeitnah berichten“.

Die Geschäftsstelle wird fortlaufend informieren.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 12 – ED 152 vom 13.11.2012

ED 153**Feuerwehrbeschaffungskartell****hier: Information zum Verhandlungstermin am 05.11.2012**

In Bezug auf das am 5. November 2012 stattgefundene Gespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Firmen Rosenbauer International AG/Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, Schlingmann GmbH & Co. KG und Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH verweisen wir das im Anhang beigefügte Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 06.11.2012.

Bei diesem Gespräch kam es zu einer Einigung dahingehend, dass alle Kommunen, die im schadensrelevanten Kartellzeitraum Feuerwehrfahrzeuge ausgeschrieben und beschafft haben, entschädigt werden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Dezernat 2 – Sie/Pö**Nr. 12 – ED 153 vom 13.11.2012**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.11.2012

**An die
Erfahrungsaustausche
„Feuerwehrfragen“ und „Vergabe“
des DStGB**

Bearbeitet von

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.90 D

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dÜ/wi

Feuerwehrbeschaffungskartell:

Information zum Verhandlungstermin 05.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05. November 2012 haben die kommunalen Spitzenverbände mit den Firmen Rosenbauer International AG / Rosenbauer Feuerwehrentechnik GmbH, Schlingmann GmbH & Co. KG und der am 18. Oktober 2012 der gemeinsamen Vereinbarung beigetretenen Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie deren Anwälten über den Kompensationsbetrag (Schadensausgleich) und die nachfolgende Abwicklung verhandelt. Grundlage waren die Ergebnisse des von Lademann & Associates GmbH erstellten Gutachtens sowie der darin enthaltene Regulierungsvorschlag.

Die vorgeschlagene Ausgleichsumme wird von den kommunalen Spitzenverbänden als untere Grenze angesehen. Unsere Forderung nach einer Erhöhung des Betrages, insbesondere mit dem Ziel, eine breite Akzeptanz der von den kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Einigungslösung bei den Kommunen zu erreichen, haben die Firmen entgegengenommen. Bis Ende November soll von diesen nun geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Kompensationsbetrages möglich ist.

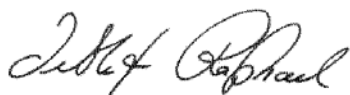
Einvernehmlich konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass alle Kommunen, die im schadensrelevanten Kartellzeitraum Feuerwehrfahrzeuge ausgeschrieben und beschafft haben, entschädigt werden. Damit würden auch die Kunden der Firma Ziegler, die auf Grund des Insolvenzverfahrens aktuell kaum Aussicht auf Entschädigung haben, in das Kompensationsverfahren einbezogen.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin Telefon (0 30) 3 77 11-0; Telefax (0 30) 3 77 11-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; www.kommunale-spitzenverbaende.de

- 2 -

Wir werden Sie zeitnah um den Monatswechsel November / Dezember informieren, in welchem Umfang und in welchem Verfahren die Kompensation erfolgen wird.

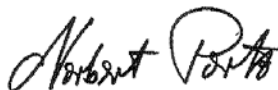
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

ED 154

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328)
hier: Hundestatistik

Im Rahmen des jährlichen Erlasses zur Erstellung der Hundestatistik beabsichtigt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Berichtszeitraum 2013 erstmals auch die Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 HundeVO zu erfassen.

Das Ministeriums hat uns gebeten, ein Meinungsbild bei den örtlichen Ordnungsbehörden einzuholen.

Wir bitten unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden deshalb um – wie seitens des Ministeriums vorgegeben – Vorschläge, mit welchem Zahlenmaterial Entwicklungen im Ordnungswidrigkeitsbereich sinnvollerweise statistisch abgebildet werden können (Gesamtanzahl der Verfahren, Anzahl der Bußgeldbescheide, Anzahl der Einsprüche bzw. Gerichtsverfahren, Höhe der Bußgelder usw.). In diesem Zusammenhang dürfte allerdings auch von Bedeutung sein, ob seitens der Städte und Gemeinden nach Abgabe der Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund eingeleiteter Einsprüche Meldungen im Hinblick auf die Weiterführung der Verfahren überhaupt erfolgen.

Wir bitten um entsprechende Mitteilungen bis zum 14.12.2012.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Dezernat 2 – Pö

Nr. 12 – ED 154 vom 13.11.2012

Gefahrenabwehr: Kastrationspflicht für Katzen

Da zurzeit verstärkt gegenüber den Städten und Gemeinden die Forderung erhoben wird, gefahrenabwehrrechtlich insbesondere durch den Erlass kommunaler Gefahrenabwehrverordnungen eine Kastrationsverpflichtung im Hinblick auf Katzen zu bestimmen, geben wir nachstehend eine in diesem Zusammenhang gefertigte Stellungnahme der Geschäftsstelle, die zum Ergebnis der Rechtswidrigkeit eines solchen kommunalen Handelns führt, wieder:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen wird als Begründung für eine notwendige Kastrationspflicht bei Katzen mit dem Ziel der Eindämmung der Katzenpopulation insbesondere auf das Tierschutzgesetz verwiesen: Herrenlose Katzen führten ein elendes Leben, Katzenschnupfen und andere Seuchen hinterließen bei den Tieren oft bleibende Schäden, wie z.B. Atemnot oder Blindheit. Legt man diese Argumentation im Hinblick auf den in § 1 Tierschutzgesetz verfolgten Zweck, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen, zugrunde, so ist die Verhinderung einer Populationsvermehrung vorrangig von tierschutzrechtlichen Gedanken geprägt. Insoweit muss aber vorrangig der Bundesgesetzgeber entscheiden, ob er selbst oder im Wege einer Verordnungsermächtigung den zuständigen Tierschutzbehörden die Möglichkeit der rechtlichen Umsetzung dieses Gedankens durch eine Kastrationspflicht gestattet. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung des § 2a Tierschutzgesetz geschehen.

Unbeschadet dieser vorrangigen Zuständigkeit auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes stellt sich die Frage, ob eine Kastrationspflicht durch eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung i.S.d. § 72 HSOG getroffen werden kann.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den Populationsanstieg von Katzen bestehen sollte, es nicht zielführend erscheint, die Problematik auf die einzelnen Kommunen in Hessen herunterzustufen. Vielmehr böte es sich in diesem Fall an, eine Landesgefahrenabwehrverordnung zu erlassen, die sämtlich in Hessen lebende Katzen erfassen würde. Die aufgezeigte Problematik ist keine räumlich kommunale Problematik, sondern – für den Fall, dass die Argumente zutreffend wären und sich daraus eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergäbe – ein landesweites Problem.

Unabhängig davon ist es aber für den Erlass einer – kommunalen oder landesweiten – Gefahrenabwehrverordnung erforderlich, dass eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgewendet werden soll. Das bedeutet, dass in einer Gefahrenabwehrverordnung nur Lebenssachverhalte geregelt werden dürfen, die nach der Lebenserfahrung geeignet sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit herbeizuführen. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind Leben, Gesundheit, Freiheit und das Vermögen des Einzelnen sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Soweit tierschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist allerdings der Vorrang des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Als Begründung für eine Gefahrenabwehrverordnung wird insbesondere auf Probleme für Mensch, Tier und Umwelt hingewiesen. Welche konkreten Gefahren für Menschen von einem Populationsanstieg der Katzen ausgehen sollen, ist nicht erkennbar. Der Hinweis auf die Problematik im Zusammenhang mit der Aufnahme in Tierheimen ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung, weil insoweit wiederum tierschutzrechtliche Belange und darüber hinaus allenfalls fiskalische Interessen betroffen sind. Eine Kastrationsverpflichtung zur Abwendung fiskalischer Interessen ist aber nicht unproblematisch: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht eine Regelung, für gefährliche Hunde eine Unfruchtbarmachung zu verordnen, diese abgewogen mit dem damit verbundenen Regelungszweck und dem Schutz höherran-

giger Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit von Menschen. Eine solche vergleichbare Situation ist aber hier nicht gegeben, es sei denn, der Anstieg der Katzenpopulation könnte tatsächlich eine Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen haben. Dazu bedürfte es aber konkreter Argumente.

Nach alledem dürfte eine Gefahrenabwehrverordnung, welche eine Kastrationspflicht für Katzen enthält, einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten. Eine gerichtliche Überprüfung einer Gefahrenabwehrverordnung kann einerseits durch ein Normenkontrollverfahren durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof und andererseits durch eine mittelbare Überprüfung des Amts- bzw. Landgerichts im Falle einer Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgen.“

Dezernat 2 – Pö

Nr. 12 – ED 154 vom 13.11.2012

ED 156**Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude**

Durch den beigefügten Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude vom 13. September 2012 ist eine Regelung hinsichtlich der Beflaggungstage, der Durchführung und der Dauer der Beflaggung für die Behörden und Dienststellen des Landes erlassen worden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen (Ziff. 1).

Den entsprechenden Erlass geben wir Ihnen mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

Dezernat 2 – Hg**Nr. 12 – ED 156 vom 13.11.2012**

Beflaggung öffentlicher Gebäude

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) wird folgendes bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

2 Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu beflaggen:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Tag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953
- f) Jahrestag des 20. Juli 1944
- g) Tag der Heimat (erster Sonntag im September, es sei denn, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird die Beflaggung für einen anderen Tag angeordnet)
- h) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- i) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- j) Jahrestag des In-Kraft-Tretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- k) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

3 Durchführung der Beflaggung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt:

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.
- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4 Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

5 Beflaggung aus besonderen Anlässen

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Hessischen Immobilienmanagement, den Regierungspräsidien, Landräten und Oberbürgermeistern durch elektronische Post bekannt.

Geht eine Anordnung zur Beflaggung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ein, wird diese durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport dem Staatssekretär oder Minister des Innenressorts mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Sodann leitet das Lagezentrum die Anordnung unverzüglich per Telefax oder elektronischer Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hierfür benannt worden ist.

Ich bitte die Beflaggungsanordnung unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die nicht durch das Hessische Immobilienmanagement verwaltet werden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs.

Die Landräte als Behörde der Landesverwaltung benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

Wiesbaden,

13.9.12

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport

Z 1 - 03 d 34.01-01-12/001 -

(Rhein)

ED 157

Archivberatungsstelle Hessen am Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt
hier: Wanderausstellung „Bestandserhaltung – Schutz des Kulturgutes in den Hessischen Kommunalarchiven“

Die Beratungen zum neuen Hessischen Archivgesetz, das zum 01.01.2013 in Kraft treten soll, nehmen wir zum Anlass, auf die Arbeit der Archivberatungsstelle Hessen, die im Jahre 2008 ihre Arbeit aufgenommen hat, aufmerksam zu machen.

Aufgabe der Archivberatungsstelle ist die Unterstützung und Beratung der 426 Kommunen, der 21 Landkreise und der kommunalen Verbände in Hessen.

Das Angebot der Archivberatungsstelle Hessen umfasst das ganze Spektrum archivischer Aufgaben, von der Organisation der Schriftgutverwaltung über die Bewertung von für die laufende Verwaltungsarbeit nicht mehr benötigtem Schriftgut, die Ordnung und Erschließung von Archivalien bis hin zur Verpackung und räumlichen Unterbringung von Archivgut.

Zum Angebot der Archivberatungsstelle gehören insbesondere:

- die telefonische und schriftliche Beratung in archivfachlichen Fragen
- die Bereitstellung von Informationen und Vorlagen (z. B. Muster-Satzung, Muster-Benutzungsantrag, Muster-Depositavertrag) auf der Internetseite der Archivberatungsstelle unter www.stad.hessen.de/archivberatung
- die Begehung und Beratung vor Ort mit Abgabe ausführlicher Stellungnahmen (Gutachten)
- die Beratung und Hilfeleistung bei der Neueinrichtung von Archiven oder bei der Bildung von Archivverbünden auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- die Unterstützung bei der Erstellung der Bestandstektonik
- Fortbildungen zum Archivwesen auf Kreisebene
- die Koordinierung des von der Archivberatungsstelle initiierten Arbeitskreises Digitale Archivierung
- die Vermittlung von Dienstleister-Kontaktdaten und Ansprechpartnern
- die Vermittlung von hochwertigen Archivkartons durch Sammelbestellungen
- die Ausleihe von Thermohygrographen und Datenloggern zur Klimamessung in Magazinräumen
- die Ausleihe von Archivstaubsaugern mit Hepa-Filter zur Verbesserung der Hygiene und der Prävention gegen Schimmelbildung auf Archivgut
- die Ausleihe der Ausstellung Bestandserhaltung und die inhaltliche Einführung in die Ausstellung im Rahmen der Ausstellungseröffnung

Die Archivberatungsstelle erhebt keine Gebühren für ihre Beratungstätigkeit.

Anbei geben wir die Kontaktdaten der Archivberatungsstelle Hessen wie folgt wieder:

Archivberatungsstelle Hessen
Am Hessischen Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3
64289 Darmstadt
E-Mail: archivberatung@stad.hessen.de
Internet: <http://www.stad.hessen.de/archivberatung>
Telefax: 06151/16-5901

Ansprechpartner:

Dr. Michael Habersack (bis 12.12.2012) Tel.: 06151/16-5910
Christiane Otto Tel.: 06151/16-5911

Zuletzt hat die Archivberatungsstelle eine neue Wanderausstellung „Bestandserhaltung und Notfallvorsorge – Schutz des Kulturgutes in den hessischen Archiven“ konzipiert. Nach einer kurzen Einleitung, wozu Bestandserhaltung notwendig ist, werden verschiedene Schadensbilder (z.B. Feuchtigkeit, Schimmel, Rost und Schmutz, Versprödung und Zerfall, Fraßschäden, Unordnung, digitale Bestandserhaltung) gezeigt sowie Restaurierungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Schadensprävention dargestellt. Die Ausstellung besteht aus 12 Tafeln und kann am Ausstellungsort durch passende Vitrinen individuell ergänzt werden.

Soweit Interesse an dieser Wanderausstellung besteht, können sich interessierte Kommunen an das Hessische Staatsarchiv, Frau Otto, wenden.

Auch die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes steht für Rückfragen gerne zur Verfügung und stellt den Kontakt zur Archivberatungsstelle her. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Frau Siedenschnur, Tel.: 06108/6001-48.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie

Nr. 12 – ED 157 vom 13.11.2012

ED 158**Hauptausschussbeschlüsse 11.10.2012**

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses am 11.10.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Strukturelle Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Beschluss: Der Hauptausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage zu TOP I.1 der Sitzung vom 11.10.2012)

Eckpunkte eines Kinderförderungsgesetzes

- Beschluss:
1. Der Hauptausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Beschlussfassung des Präsidiums vom 30.08.2012 zustimmend zur Kenntnis.
 2. Der Hauptausschuss billigt weiterhin die Ausführungen im Schreiben von Präsident Weimann an die Staatsminister Grüttner und Dr. Schäfer vom 06.09.2012.
 3. Der Hauptausschuss lehnt eine gesetzliche Regelung zur Einberechnung von Ausfallzeiten ohne Kostenausgleich ab.
 4. Der Hauptausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, eine Musterberechnung zu erstellen.

(Vorlage und ergänzende Anlage zu TOP I.2 der Sitzung vom 11.10.2012)

Konnexität und U3-Betreuungsausbau

- Beschluss:
1. Der Hauptausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.
 2. Der Hauptausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, eine kommunale Grundrechtsklage mehrerer Mitgliedsstädte und –gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ausgleich der Mehrbelastungen aus dem Ausbau der U3-Betreuung unter dem Gesichtspunkt der Konnexitätsvorschrift der Landesverfassung (Art. 137 Abs. 6 HV) vorzubereiten.

(Vorlage zu TOP I.3 der Sitzung vom 11.10.2012)

Hessische Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Beschluss: Der Hauptausschuss nimmt den Bericht und die Tätigkeit der Geschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis.

(Vorlage zu TOP I.4 der Sitzung vom 11.10.2012)

Konnexitätsausgleich Mindestverordnung

Beschluss: Der Hauptausschuss stimmt den im Entwurf der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Hessischer Landesregierung über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Kindertageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 formulierten Inhalten und den Ausführungen in der vorstehenden Vorlage zu und billigt deren Unterzeichnung durch die nach der Satzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Vertretungsberechtigten.
Den nachfolgend aufgeführten Passagen der Rahmenvereinbarung wird ausdrücklich nicht zugestimmt:

„Kommunale Spitzenverbände und Landesregierung sind sich einig, dass der vereinbarte finanzielle Ausgleich für den Zeitraum der Geltung der MVO-neu vom 1.9.2009 bis 31.12.2013 und darüber hinaus für die mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz ab 1.1.2014 festzulegenden Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung den Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung entspricht.“

„Die Kommunalen Spitzenverbände erklären, dass sie sich für eine Rücknahme anhängiger Klagen von Kommunen gegen das Land zum Ausgleich konnexitätsbedingter Mehrbelastungen aus der MVO-neu einsetzen. Gleiches gilt für Klagen von Kommunen gegen Bescheide auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder. Ferner erklären die kommunalen Spitzenverbände, sich auch dafür einzusetzen, dass keine weiteren Klagen von Kommunen zum Ausgleich konnexitätsbedingter Mehrbelastungen aus der MVO-neu und aus dem HessKiföG erhoben werden.“

(Anlage zu TOP I.5 der Sitzung vom 11.10.2012)

Nachwahlen zum Hauptausschuss des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Thomas Scholz (Mengerskirchen) zum neuen ordentlichen Mitglied und als dessen stellvertretendes Mitglied Bürgermeister Klaus Hoffmann (Neu-Anspach) in den Hauptausschuss des HSGB.

Der Hauptausschuss wählt Bürgermeister Björn Brede (Frankenau) zum neuen stellvertretenden Mitglied in den Hauptausschuss des HSGB.

ED 159**Partnerschaftsgesuch einer Stadt aus Weißrussland (Belarus)**

Rahatschou (Rogachev, weißrussisch Парачоў; russisch Rogatschow) ist eine Stadt im Verwaltungsbezirk Homel in Weißrussland und sucht eine Kommune in Hessen für eine Partnerschaft.

Rahatschou, die kleine Stadt zwischen den Flüssen Drut und Dnepr, hat eine lange und bewegte Geschichte. Im Mittelalter gehörte die Stadt zum Großherzogtum Litauen, später zu Polen, zum russischen Reich und dann zur Sowjetunion. Der Bau der Eisenbahnlinie Mahiljou–Shlobin zu Beginn des 20. Jahrhunderts förderte das regionale Wachstum des einstigen Fürstensitzes.

Die Kleinstadt im heutigen weißrussischen Verwaltungsbezirk Homel wurde Industriestandort (Landwirtschaftliche Produkte, Optische Geräte, Maschinenbau). Die Einwohnerzahl beträgt derzeit rund 34.000. Rahatschou unterhält bereits Partnerschaften mit den osteuropäischen Kommunen Kotelniki (Russland), Novograd-Volynskij (Ukraine) und Prachatice (Tschechien).

Hessische Städte und Gemeinden, die an einem Kontakt mit Rahatschou interessiert sind, wenden sich bitte an die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Dezernat 1-RU**Nr. 12 – ED 159 vom 13.11.2012**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeige

„Im Fachbereich Gewerbe-, Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Aßlar, einer Kommune mit über 10.000 Einwohnern im Lahn-Dill-Kreis, ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle der/des

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters

neu zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Verantwortliche Leitung und Koordination des Gewerbeamtes mit den Sachgebieten Gaststättenrecht, Spielhallenerlaubnisse, Messen und Märkte einschließlich verkaufsoffener Sonntage, Gewerbean-, um- und -abmeldungen, Reisegewerbe, Mietwagenkonzessionen, Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Verantwortliche Leitung und Koordination des Ordnungsamtes mit den Sachgebieten öffentliche Sicherheit und Ordnung, Meldewesen, Brand-, Katastrophen- u. Zivilschutz, Straßenverkehrsbehörde, Fischereiwesen, Ortsgerichte, Schiedsmannwesen, Personenstandswesen, Satzungswesen, Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Verantwortliche Leitung und Koordination des Sozialamtes mit den Sachgebieten Sozialhilfe, Wohnungswesen, Seniorenbetreuung, Rentenangelegenheiten

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Anforderungen/Qualifizierungen:

- Abgeschlossenes Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Diplom-Verwaltungswirt/in) FH) bzw. eine gleichwertige Qualifikation
- Berufserfahrung sowie fundierte Rechts- u. Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Gewerbe-, Ordnungs- u. Sozialrechts
- Teamfähigkeit und Führungskompetenz sowie Entscheidungsbereitschaft
- Ein hohes Maß an Engagement, Selbständigkeit, Durchsetzungs- u. Kooperationsfähigkeit, Innovation und Flexibilität
- Kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Denken und Handeln
- Umfassende EDV-Kenntnisse
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, sicheres Auftreten, Zuverlässigkeit, Integrität und Politikverständnis

Die Vergütung erfolgt je nach Qualifikation und Erfahrung nach dem TVöD bis Entgeltgruppe 12.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikations- u. Tätigkeitsnachweise) senden Sie bitte bis spätestens **30. November 2012** an den **Magistrat der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstr. 1, 35614 Aßlar**.

Bitte reichen Sie in den Bewerbungsunterlagen nur Kopien ein, da es uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, Ihre Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. Auf eine Eingangsbestätigung wird verzichtet. Von Bewerbungen in elektronischer Form bitten wir Abstand zu nehmen.